

S.118f.), die zumindest teilweise durch die Vertragsliste im Anhang hätte entschärft werden können, wenn es Querverweise gäbe. Wer nicht nur *pro foro interno* schreibt, sollte sich auch nicht mit dem deutschen BGBI. als Fundstelle von Verträgen begnügen. Und schließlich verdient ein Werk dieses Zuschnitts auch ein eigenes Entscheidungsregister. Diese technische Detailkritik ändert allerdings nichts am Wert eines insgesamt sehr gut gelungenen Buches. Wolfram Karl

Lambert, Joseph J.: Terrorism and Hostages in International Law. A Commentary on the Hostages Convention 1979. A Publication of the Research Centre for International Law, University of Cambridge. Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K., 1990. XXXV, 418 S. £ 58.–/US\$ 110.00.

Den Zugang zu seiner eindrucksvollen Kommentierung der im Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens verabschiedeten Konvention über die Geiselnahme und ihre Verwendung, unter anderem als vorzügliches Nachschlagewerk, erleichtert Lambert sowohl durch ein übersichtlich gegliedertes Inhalts- und Fallverzeichnis als auch durch ein detailliertes Stichwortverzeichnis (letzteres auf immerhin 48 Seiten). Aber auch inhaltlich behandelt er die Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Terrorismus und Geiselnahme umfassend, da er neben der Darstellung und Kommentierung der Konvention über die Geiselnahme zugleich – wenn auch etwas weniger ausführlich – die sieben weiteren im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen ausgearbeiteten internationalen Abkommen im Bereich der Terrorismus-Bekämpfung mit in seine Untersuchung einbezieht. Auf die beiden regionalen Konventionen gegen den Terrorismus, jene der OAS von 1971 und die Europarats-Konvention von 1977, weist Lambert dagegen nur an wenigen Stellen rechtsvergleichend hin.

In einem ersten Hauptteil untersucht Lambert den allgemeinen Hintergrund der Konvention über die Geiselnahme, die Zunahme des Phänomens des Terrorismus sowie die verschiedenen Bemühungen der Weltgemeinschaft, Terrorismus und Geiselnahme zu bekämpfen. Unterteilt in fünf Kapitel behandelt er folgende Fragen: Unter dem Titel »Die Bedeutung des Terrorismus« weist er zunächst das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs »Terrorismus« nach, um danach zwischen individuellem und Staatsterrorismus zu unterscheiden. In einem zweiten, nur sehr kurzen Kapitel, geht Lambert mit perspektivischem und damit vorwiegend politischem Blickwinkel an das Problem des Terrorismus heran. Das dritte Kapitel handelt über den Mangel an Konsens innerhalb der internationalen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen, den Terrorismus zu bekämpfen, wobei Lambert hier verschiedene zeitliche Abschnitte unterscheidet, etwa die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und danach im Rahmen der Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorgane. Das vierte Kapitel ist den andern im Rahmen der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen verabschiedeten fünf, gegenüber der Geiselnahme-Konvention in ihrem Anwendungsbereich engeren, Konventionen und zwei Protokollen gewidmet, welche – mit Ausnahme der

Konvention von Tokio aus dem Jahre 1963 – unter anderem alle den bedeutsamen Grundsatz des *aut dedere aut iudicare* statuieren, d. h. die Verpflichtung entweder zur Auslieferung oder zur Zuführung aller Urheber solcher terroristischer Akte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des sie aufgreifenden Staates. Das fünfte Kapitel zeichnet schliesslich die Entstehungsgeschichte der Geiselnahme-Konvention nach, also von der Bildung eines Ad hoc-Komitees über die Arbeiten in der ILC und im Terrorismus-Ausschuss bis hin zur formellen und materiellen Ausarbeitung des Konventions-Entwurfs.

Der zweite und grösste Teil des Buches ist eine vollständig neue und umfassende Analyse jeder einzelnen Bestimmung der Geiselnahmekonvention. Da die Rechtsentwicklung in bezug auf die Folgen von Geiselnahmen vorwiegend eine Frage des Vertragsrechts ist und der IGH gemäss konstanter Praxis dessen Auslegung auf drei Elemente stützt (vgl. etwa das Urteil in Sachen *Nicaragua v. Honduras*), folgt auch Lambert dieser Methodik: Ausgehend erstens vom Wortlaut, zweitens von den zugrundeliegenden Vertragsmaterialien und drittens von der Praxis der Vertragsparteien bei dessen Anwendung, analysiert Lambert in diesem zweiten Hauptteil jeden Artikel und jeden darin vorkommenden Begriff in kompetenter und erschöpfender Weise. Durch diese Herausschälung und Darstellung der korrekten Bedeutung jedes Begriffs und jeder Bestimmung dieser Terrorismus-Konvention von 1979 wird dieser Kommentar von Lambert in der Tat eine bedeutende Rolle bei der Behandlung und Lösung künftiger Fälle im Bereich der Geiselnahme und des Terrorismus spielen.

Die Rechtsfragen, welche Lambert in beiden Teilen seines Buches eingehend und entsprechend ihren Fundstellen wiederholt in ihren Bezügen zum internationalen Terrorismus behandelt, sind etwa die in der Geiselnahme-Konvention statuierten Verpflichtungen zu Auslieferung und zu internationaler Rechtshilfe in Strafsachen bzw. zur Errichtung einer Strafgesetzgebung und einer Strafgerichtsbarkeit, die Staatenverantwortlichkeit, die internationalen Bemühungen zur Verhinderung des Terrorismus, die Herausbildung einer extra-territorialen Gerichtsbarkeit, das Asylrecht und das *non-refoulement*-Prinzip, die Menschenrechte, das Verhältnis zwischen Terrorismus und dem Recht in bewaffneten Konflikten, sowie die Gewaltanwendung als Antwort auf den Terrorismus.

Unter den von Lambert am Ende seines Kommentars gezogenen Schlussfolgerungen verdienen insbesondere jene hervorgehoben zu werden, wonach die Geiselnahme-Konvention eine wesentliche Etappe auf dem Weg sowohl zur Entwicklung allgemein anerkannter Tatbestände internationaler Verbrechen als auch zur Erreichung des spezifischeren Ziels der Bekämpfung des Terrorismus darstellt. Das schrittweise und auf die Souveränität der Vertragsstaaten Rücksicht nehmende Ausarbeiten verschiedener sachlich beschränkter Konventionen mit zwar niedrigeren, dafür multilateralen Verbotsstandards in bezug auf gewisse Handlungen, konnte nach Lambert im ohnehin sumpfigen Definitions-Gelände des Terrorismus denn auch der einzige Erfolg versprechende Weg zur Erlangung eines sonst nur

schwer auszumachenden Konsenses für die Bekämpfung des Terrorismus sein. Als bedeutsamer und gerade durch die Geiselnahme-Konvention erreichter Erfolg ist in dieser Hinsicht etwa die in Art.8 aufgenommene konsequente Verwirklichung des nun auch in andern völkerrechtlichen Verträgen mit Bezug auf internationale Verbrechen vermehrt übernommenen Grundsatzes *aut dedere aut iudicare* sowie das Fehlen jeglicher politischen Ausnahmeklausel in bezug auf die im Falle der Nicht-Auslieferung durchzuführende Strafverfolgung zu erwähnen. Eine weitere wichtige Neuheit mit Ausstrahlungskraft auf das ganze Auslieferungsrecht ist schließlich in der Aufnahme einer eigentlichen Diskriminierungsklausel in Art.9 zu erblicken: Entsprechend dem gegenwärtig auszumachenden Trend der Übernahme des *non-refoulement*-Prinzips auf das Auslieferungsrecht sind die Vertragsstaaten auch gemäss dieser Geiselnahme-Konvention dann nicht zur Auslieferung verpflichtet, wenn die auszuliefernde Person im um Auslieferung ersuchenden Staat der Gefahr einer diskriminierenden Verfolgung ausgesetzt ist.

Stephan Breitenmoser, Lausanne

Li Haopei: Tiaoyuefa gailun [Grundriß des Vertragsrechts]. Beijing: (Rechtsverlag) 1987. 745 S.

Der Autor (geb.1906) zählt zu den chinesischen Juristen, die Eingang in den Band »Rechtswissenschaft« der »Chinesischen Enzyklopädie« (vgl. ZaöRV Bd.46 [1986], 172 ff.) gefunden haben. Er ist Rechtsberater im chinesischen Außenministerium, an der Peking-Universität vertritt er internationales Privatrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung, er ist ferner stellvertretender Direktor des Seeschiedsgerichts im Chinesischen Rat zur Förderung der Außenwirtschaft und Mit-herausgeber des Chinesischen Jahrbuchs für Völkerrecht. Während der letzten Jahre hat er eine »Einführung in das internationale Privatrecht« und ein Buch über »Vergleichende Untersuchung zur Frage der Staatsangehörigkeit« vorgelegt und damit jeweils wegweisend gewirkt. Bekannt ist er auch als Übersetzer europäischer Rechtskodizes und europäischer sowie amerikanischer rechtswissenschaftlicher Werke, darunter die 5. Auflage des Völkerrechtslehrbuchs von A. Verdross. In der erwähnten Enzyklopädie werden als seine theoretischen Positionen hervorgehoben: Anwendung der rechtsvergleichenden Methode in der rechtswissenschaftlichen Forschung, Konzentration des internationalen Privatrechts auf das Konfliktrecht, Existenz von zwingenden Rechtsnormen im Völkerrecht und Befürwortung der allgemeinen Rechtsprinzipien als Völkerrechtsquelle.

Mit dem hier angezeigten Werk zum völkerrechtlichen Vertragsrecht legt er eine detaillierte Darstellung dieses Sachbereichs vor, wobei er, wie im Vorwort ausgeführt wird, seiner »Untersuchung den Rahmen der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 vorgegeben hat«. Recht unvermittelt kündigt der Autor dann an, daß er sich in seinem Werk der »Methode des marxistisch-leninistischen Materialismus und d. h. der in den Werken Mao Zedongs ›Über die Praxis‹ und ›Über den Widerspruch‹ dargelegten Methode« befleißige. Denn: »Dadurch, daß der Autor diese Methode befolgt, strebt er danach, die Wahrheit in den Tatsachen zu suchen,